



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

51. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. Oktober 1998	Nummer 60
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	3. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz Organisation der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizeiausbildungsinstitute.	1078
236	10. 8. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 3: Brandmeldeanlagen (BMA 97)	1078
763	29. 7. 1998	RdErl. d. Finanzministeriums Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen.	1078
793	8. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe	1078
802	2. 9. 1998	Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)	1079
814	30. 6. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Soziales und Stadtentwicklung, Kultur und Sport Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur beruflichen Integration junger Arbeitsloser in Betrieben – Initiative Jugend in Arbeit.	1081

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
4. 9. 1998	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verzeichnis der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 und 5 der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug des § 64 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz, der §§ 5a und 5b des Abfallgesetzes und der Altöfverordnung.	1088
	Hinweise Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 36 v. 17. 9. 1998	1090
	Nr. 37 v. 18. 9. 1998	1090
	Nr. 38 v. 28. 9. 1998	1090

20500

Organisation der Direktion für Ausbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen und der Polizeiausbildungsinstitute

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Justiz
vom 3. 9. 1998 – IV A 1 – 0701

Im RdErl. v. 16. 4. 1997 (SMBl. NW. 20500) werden mit
Wirkung vom 1. 10. 1998 die folgenden Wörter gestrichen:

„Polizeiausbildungsinstitut Bochum“
und
„Polizeiausbildungsinstitut Wuppertal“.

– MBl. NW. 1998 S. 1078.

236

Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen in öffentlichen Gebäuden Teil 3: Brandmeldeanlagen (BMA 97)

RdErl. des Ministeriums für Bauen und Wohnen
vom 10. 8. 1998 – III A 6 – B 1014 – 346

Bei Planung und Bau von Brandmeldeanlagen in
Liegenschaften des Landes Nordrhein-Westfalen ist die
Empfehlung des Arbeitskreises Maschinen- und Elektro-
technik staatlicher und kommunaler Verwaltungen
(AMEV)

„Planung, Bau und Betrieb von Fernmeldeanlagen
in öffentlichen Gebäuden Teil 3: Brandmeldeanlagen –
BMA 97 –“

als technische Arbeitshilfe zugrunde zu legen.

Die Broschüre kann beim Verlag

Druckerei Bernhard GmbH
Weyersbusch 8

42929 Wermelskirchen

Tel.: (02196) 6011, Fax.: (02196) 81515

bezogen werden.

– MBl. NW. 1998 S. 1078.

763

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Finanzministeriums v. 29. 7. 1998 –
Vers 35-00-1, (18) – III B 4

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der
Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im
Lande Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am
22. Juni 1998 gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die
Versorgung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten
Buchprüfer vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 418/SGV. NW.
7122) die nachfolgende Änderung der Satzung des Versor-
gungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten
Buchprüfer im Lande Nordrhein-Westfalen vom 15. 11.
1993 (SMBl. NW. 763) beschlossen, die ich am 29. 7. 1998
genehmigt habe. Die Änderung der Satzung tritt am Tag
nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; die Änderung von
§ 14 Abs. 7 tritt rückwirkend zum 1. Januar 1994 in Kraft.

1. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„Mitglieder, die die Voraussetzungen des § 2 Absatz 4
WPVG NW erfüllen, werden auf Antrag nach Maßgabe
von § 31 von der Beitragspflicht befreit. Bei vollständi-
ger Beitragsbefreiung ruhen alle Mitgliedschafts-
rechte. Das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird
durch Bescheid festgestellt.“

2. § 14 Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„Führt die Berücksichtigung von Beiträgen, die ein
Mitglied in der Zeit vom ersten Tag des Kalendermo-
nats, in dem die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt,
bis zum Ende des 12. Kalendermonats nach der Geburt
des Kindes geleistet hat, zu einer geringeren Rente als
diejenige, die sich ohne Berücksichtigung dieser Zeit
ergibt, so bleibt diese Kinderbetreuungszeit insgesamt
außer Betracht. Die Anerkennung der Kinderbetreu-
ungszeit setzt voraus, daß das Mitglied die Betreuung
seines Kindes anzeigt und die Elternschaft nachweist.
Die Pflicht zur Beitragsleistung besteht während der
Kinderbetreuungszeit fort; § 28 findet keine Anwen-
dung.“

3. § 28 2. Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„§ 14 Absatz 7 Satz 3 2. Halbsatz bleibt unberührt.“

4. § 29 Absatz 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„Der Nachweis von Arbeitseinkommen und Arbeits-
entgelt wird vorläufig durch gewissenhafte Selbsteins-
chätzung des voraussichtlichen Arbeitseinkommens/
Arbeitsentgeltes des Beitragszeitraumes und abschlie-
ßend durch den Einkommensteuerbescheid für den
Beitragszeitraum erbracht.“

5. § 29 Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„Auf Antrag tritt für die Bestimmung des Beitrages an
die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze gemäß § 27
Satz 1 die Beitragsbemessungsgrenze für das Beitritts-
gebiet (Beitragsbemessungsgrenze Ost) gemäß § 228 a
SGB VI, wenn die Pflichtmitgliedschaft ausschließlich
aufgrund eines Staatsvertrages besteht, in dem die
Anwendung von § 228 a SGB VI vorgesehen ist, und die
Einnahmen (Arbeitseinkommen/Arbeitsentgelt) aus
einer Tätigkeit oder Beschäftigung im Beitrittsgebiet
erzielt werden; §§ 28, 35 und 14 Absatz 5 bleiben
unberührt. Das Mitglied hat die Voraussetzungen von
Satz 1 erster Halbsatz nachzuweisen; im übrigen findet
Absatz 2 entsprechende Anwendung. Der Antrag wirkt
vom Vorliegen der Voraussetzungen an, wenn er
innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Vorausset-
zungen gestellt wird, sonst ab dem ersten Tag des
Monats, in dem der Antrag eingeht.“

Die vorstehende Satzungsänderung wird hiermit aus-
gefertigt.

Düsseldorf, den 17. August 1998

Der Präsident

Gerd-Rudolf Volck

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung

Dr. Karl-Ernst Knorr

– MBl. NW. 1998 S. 1078.

793

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Fischereiabgabe

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 8. 9. 1998 –
III B 6 – 760.52

Mein o.g. RdErl. v. 25. 11. 1997 (MBl. NW. S. 1482) wird
wie folgt geändert:

Die Nummer 4.4 wird wie folgt, unter Einfügung der
Nummer 4.5, neu gefaßt:

4.4 Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6, die im
laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden
sollen, sind bis zum 1. 12. des vorangehenden Jah-
res anzumelden.

- 4.5 Der Antrag für Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.3 sowie 2.5 und 2.6 ist bis zum 30. 6. des laufenden Jahres – jeweils unter Verwendung des Musters in Anlage 2 – zu stellen.

Die alte Nummer 4.5 wird unter der neu einzufügenden Nummer 4.6 wie folgt geändert:

- 4.6 Der Antrag für Maßnahmen nach Nummer 2.4 ist im laufenden Haushaltsjahr, spätestens jedoch bis zum 31. 3. des Folgejahres zusammen mit dem Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 5 zu stellen.

Der Text zu Nummer 5.4.1 im zweiten und dritten Absatz wird wie folgt geändert:

- 5.4.1 Die Höhe der Zuwendung für Maßnahmen nach Nummer 2.4 wird nach der Zahl der im Vorjahr ausgegebenen Jahresfischereierlaubnisscheine bemessen.

Die Höchstgrenzen pro Jahresfischereierlaubnisschein des Vorjahres werden nach Beratung in der Frühjahrssitzung des Fischereibeirats von mir festgelegt.

Der Text zu Nummer 5.4.2.2 wird wie folgt geändert:

- 5.4.2.2 Die Bewilligungsbehörden ermitteln auf der Grundlage der nach Nummer 4.4 angemeldeten Maßnahmen und des nach Nummer 5.4.2.1 gemeldeten Antragsvolumens das Gesamtvolumen – getrennt für den jeweiligen Verwendungszweck nach den Nummern 2.1 bis 2.5 – und teilen mir das Ergebnis bis zum 15. 1. des folgenden Jahres mit.

In Anlage 1 (Verfahrensschema) muß der Text zu Nummer 1 wie folgt geändert werden:

Maßnahmen nach Nummern 2.1 bis 2.6, die im laufenden Haushaltsjahr durchgeführt werden sollen, sind bis zum 1. 12. des vorangehenden Jahres anzumelden. Anträge nach Nummern 2.1, 2.2, 2.3, 2.5, 2.6 sind gemäß Anlage 2 bis zum 30. 6. des laufenden Jahres zu stellen. Anträge nach Nummer 2.4 sind im laufenden Haushaltsjahr gemäß Anlage 5, spätestens jedoch bis zum 31. 3. des Folgejahres zu stellen.

In Anlage 2 (Antrag) muß der Text zu Nummer 6.2 wie folgt geändert werden:

ich/wir zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz

- ☐ berechtigt
☐ nicht berechtigt

bin/sind und dies bei den Ausgaben berücksichtigt wurde (Preise – mit – ohne – Umsatzsteuer).

In Anlage 3 (Zuwendungsbescheid) wird unter der neuen Nummer 6 folgende Rechtsbehelfsbelehrung hinzugefügt:

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch erheben.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der zuständigen Bewilligungsbehörde einzulegen.

Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

In Anlage 5 ist im Tabellenkopf zu 2.2 [Angaben zu dem/den Besatzgewässer(n)] unter der Überschrift folgendes einzufügen:

Regierungsbezirk:

- ☐ Arnsberg
☐ Münster
☐ Detmold
☐ Köln
☐ Düsseldorf

In Anlage 5 (Antrag und Verwendungsnachweis) zu Nummer 4 (Erklärungen) muß bei Nummer 4.2.1 die Fundstelle des Landessubventionsgesetzes richtigerweise lauten: 24. März 1977 (GV. NW. 136). Unter Nummer 4.2.3 wird hinzugefügt:

er/sie zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt
☐ nicht berechtigt ist.

In Anlage 5 zu Nummer 7.2 (Vermerk des Fischereiverbandes NRW e.V.) wird der Text wie folgt formuliert:

Die Angaben zu dem/den Besatzgewässer(n) wurden geprüft; der Pachtvertrag liegt dem Verband vor.

– MBl. NW. 1998 S. 1078.

802

Bestellung der Mitglieder des Tarifausschusses gemäß § 5 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz (TVG)

Bek.d. Ministeriums für Arbeit,
Soziales und Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 2. 9. 1998 –
LS 7233 –

Zu Mitgliedern des Tarifausschusses für das Land Nordrhein-Westfalen wurden auf Vorschlag der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemäß § 5 Abs.1 TVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1323), geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 1984 (BGBl. I S. 2879), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung des Tarifvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Januar 1989 (BGBl. I S. 76) bis zum 30. 6. 2001 bestellt:

I. als Vertreter der Arbeitgeber:

1.1 Geschäftsführer

Dipl.-Volkswirt Karl-Ernst Schmitz-Simonis
Landesvereinigung der Arbeitgeberverbände
Nordrhein-Westfalen e.V.
Uerdinger Straße 58–62
40474 Düsseldorf
Tel. (0211) 4573-256

1.2 Geschäftsführer

Rechtsanwalt Dr. Friedrich Karl Weinspach
Landesausschuß der Arbeitgeberverbände
der chemischen Industrie des Landes NRW
Ivo-Beucker-Str. 43
40237 Düsseldorf
Tel. (0211) 6793150

1.3 Geschäftsführer

RA Hans Michael Weiss
Verband der Metall- und Elektro-Industrie
NRW e.V.
Postfach 301041
Uerdinger Straße 58–62
40406 Düsseldorf
Tel. (0211) 4573-255

2. stellvertretende Mitglieder

2.1 Ass. Andrea Krause

Verband der Metall- und Elektro-Industrie Nord-
rhein-Westfalen e.V.
Uerdinger Straße 58–62
40474 Düsseldorf
Tel. (0211) 4573207

2.2 Geschäftsführer

Ass. Klaus Hahn
Arbeitgeberverband Solingen e.V.
Neuenhofer Straße 24
42657 Solingen
Tel. (0212) 88010

2.3 Geschäftsführer

Klaus Opitz
Arbeitgeberverband der chemischen Industrie für
Düsseldorf und Umgebung e.V.
Ivo-Beucker-Str. 43
40237 Düsseldorf
Tel. (0211) 6793160

2.4 Assessor Heinz Linden

Landesverband Großhandel, Außenhandel,
Dienstleistungen Düsseldorf-Niederrhein e.V.
Achenbachstraße 28
40237 Düsseldorf
Tel. (0211) 66908-0

2.5 Hauptgeschäftsführer

Ing. Manfred Rütten
Landesvereinigung der Fachverbände des Hand-
werks NRW e.V.
Auf'm Tetelberg 7
40221 Düsseldorf
Tel. (0211) 308236/7

2.6 Stellvertretender Hauptgeschäftsführer

Ass. Claus Altendorf
Hotel- und Gaststättenverband Westfalen e.V.
Rosemeyerstraße 6
44139 Dortmund
Tel. (0231) 9123220

2.7 Hauptgeschäftsführer

RA Klaus Hübenthal
Gastgewerbe NRW
Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-
Westfalen e.V.
Liesegangstraße 22
40211 Düsseldorf
Tel. (0211) 178710

II. als Vertreter der Arbeitnehmer:

1. Mitglieder

1.1 Gewerkschaftssekretärin

Ute Lorenz
Deutscher Gewerkschaftsbund DGB Rechtsschutz
GmbH
Regionalbüro Nordrhein-Westfalen
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel. (0211) 3683-(0) 153

1.2 Rechtssekretär

Wilfried Dahlbeck
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Bochum
Humboldtstraße 46
44787 Bochum
Tel. (0234) 963240

1.3 Gewerkschaftssekretär

Ulrich Schaffeld
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-(0) 32
864690

2. stellvertretende Mitglieder

2.1 Rechtssekretärin

Karin Vellguth
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Blumentalstraße 2
47798 Krefeld
Tel. (02151) 81895-(0) 22

2.2 Rechtssekretär

Dieter Blank
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Regionalbüro NRW
Friedrich-Ebert-Straße 34-38
40210 Düsseldorf
Tel. (0211) 3683-288-(1)

2.3 Rechtssekretär

Joachim Heinrich
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Friedrich Karl-Straße 24
46045 Oberhausen
Tel. (0208) 820680

2.4 Rechtssekretär

Joachim Hebing
Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Bocholt
Wesemannstraße 10
46397 Bocholt
Tel. (02871) 21060

2.5 Gewerkschaftssekretär

Josef Cieniewicz
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 864556-0

2.6 Gewerkschaftssekretär

Dieter Heimann
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0

2.7 Gewerkschaftssekretär

Helmut Schneider
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0

2.8 Gewerkschaftssekretär

Rolf Finger
Deutsche Angestellten-Gewerkschaft
Landesverband Nordrhein-Westfalen
Postfach 200240
40100 Düsseldorf
Tel. (0211) 86456-0

Meine Bek. v. 5. 5. 1993 (SMBL NW. 802) wird aufgehoben.

814

**Richtlinien
über die Gewährung von Zuwendungen
zur beruflichen Integration
junger Arbeitsloser in Betrieben –
Initiative Jugend in Arbeit**

RdErl. d. Ministeriums
für Arbeit und Soziales, Stadtentwicklung,
Kultur und Sport v. 30. 6. 1998 –
II C 3 – 3369

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Verwaltungsvorschriften – VV/VVG – zu § 44 LHO Zuwendungen zur Beschäftigung und Qualifizierung von jugendlichen Arbeitslosen im Alter von bis zu 25 Jahren.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die gleiche Zweckbestimmung andere öffentliche Fördermittel in Anspruch genommen werden.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert wird die – ggf. auch befristete – Beschäftigung in einem sozialversicherungspflichtigen, tariflich/ortsüblich entlohnenden Arbeitsverhältnis von 30 Stunden pro Woche in einem Betrieb für folgende Zielgruppen:
- 2.1.1 Arbeitslose im Alter von bis zu 25 Jahren, die mindestens zwölf Monate arbeitslos sind und die voraussichtlich nicht mehr für eine Ausbildung in Frage kommen.
- 2.2 Neben der Beschäftigung muß an mindestens einem Tag der Woche bzw. in bedarfsentsprechender Blockung von mindestens 20% der Zeitdauer eines normalen Arbeitsverhältnisses eine berufsbegleitende Qualifizierung angeboten werden. Diese soll auf die individuellen Hemmnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für eine erfolgreiche berufliche Integration im Betrieb eingehen. Sie kann daher neben der berufsfachlichen Qualifizierung auch allgemeinbildende oder die persönliche und soziale Kompetenz steigernde Inhalte zum Gegenstand haben.
- 2.3 Gefördert wird außerdem die ausführliche Beratung der in Nummer 2.1.1 genannten Personen, die Erstellung eines individuellen beruflichen Entwicklungsplans sowie die Begleitung während der Beschäftigung durch einschlägige örtliche Beratungsinstitutionen.
- 2.4 Die landesweite Akquisition der Arbeitsplätze im Rahmen von Jugend in Arbeit erfolgt vorrangig durch Fachkräfte der Kammern, die Koordination für das Handwerk durch den Westdeutschen Handwerkskammertag (WHKT), für den Bereich Industrie und Handel durch die Landesvereinigung der Industrie- und Handelskammer.
- 2.5 Die Koordination der Umsetzung in den Regionen erfolgt durch das jeweils zuständige Regionalsekretariat.
- 2.6 Die Aufgabenverteilung der beteiligten Stellen ist der Anlage 1 zu entnehmen.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1 Zuwendungsempfänger für Leistungen nach Nummern 2.1, 2.2 und 2.4 sind die Kammern in Nordrhein-Westfalen sowie der Westdeutsche Handwerkskammertag (WHKT) und die Landesvereinigung der Industrie- und Handelskammern.

- 3.1.1 Die Zuwendung kann an Betriebe in Nordrhein-Westfalen sowie an Bildungsträger des öffentlichen und privaten Rechts weitergeleitet werden.

- 3.2 Zuwendungsempfänger für Leistungen nach Nummer 2.3 sind die Kreise und kreisfreien Städte.

- 3.2.1 Die Zuwendung kann an örtliche Träger der Beratungsinfrastruktur des öffentlichen und privaten Rechts weitergeleitet werden.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Beschäftigungsverhältnisse nach Nummer 2.1 müssen eine Mindestdauer von einem Jahr haben und geeignet sein, die Eingliederungschancen in das Beschäftigungssystem zu verbessern. Der Betrieb muß die Gewähr für eine qualifizierte Einarbeitung der jungen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bieten.
- 4.2 Die Gewinnung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll grundsätzlich über die Arbeitsverwaltung und die vorgeschalteten Berater erfolgen und im Einklang stehen mit den Festlegungen im beruflichen Entwicklungsplan.
- 4.3 Frauen und Migranten sollen entsprechend ihrem Anteil an den Zielgruppen berücksichtigt werden.
- 4.4 Die Beratungsstruktur soll den Belangen der unterschiedlichen Personengruppen Rechnung tragen. Sie soll auch den Zugang zu zukunftssträchtigen Berufen eröffnen.
- 4.5 Über die Ausgestaltung und Festlegung der Beratungsstruktur in der Region ist ein regionaler Konsens der relevanten Akteure der Initiative (Regionale Beiräte/Konsensrunden) herzustellen.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen

- 5.1 Zuwendungsart
Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart
Anteilfinanzierung Nummer 2.1
Festbetragsfinanzierung Nummern 2.2, 2.3, 2.4
- 5.3 Form der Zuwendung
Zuschuß/Zuweisung
- 5.4 Bemessungsgrundlage, Höhe der Zuwendung, Dauer der Förderung
- 5.4.1 Förderfähig sind Ausgaben für Beschäftigungsverhältnisse nach Nummer 2.1 in Höhe von 70% v.H. der tariflich/ortsüblichen Arbeitgeberbruttolohnkosten für ein Arbeitsverhältnis mit einer Arbeitszeit von 30 Stunden pro Woche. Dieser Betrag wird zu Beginn des Beschäftigungsverhältnisses festgelegt und bleibt für den Förderzeitraum unverändert.
- 5.4.2 Für Beratungsleistungen nach Nummer 2.3 wird eine Pauschale in Form von Festbeträgen (Anlage 2) gewährt.
- 5.4.3 Die Festbeträge für Qualifizierungsmaßnahmen nach Nummer 2.2 und für die Arbeitsplatzakquisition, ihre Koordinierung und Steuerung nach Nummer 2.4 sowie die Fördersätze für die Beschäftigung nach Nummer 2.1 werden jährlich durch Erlaß festgelegt.
- 5.4.4 Die Förderung von Beschäftigung nach Nummer 2.1 und von Qualifizierung nach Nummer 2.2 erfolgt maximal für die Dauer von 12 Monaten.

6 Verfahren

- 6.1 Antragsverfahren
Zuwendungen sind unter Verwendung des Antragsmusters (Anlage 3) bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen.

Anlage 1

Anlage 2

Anlage 3

- 6.2 Bewilligungsverfahren
- 6.2.1 Bewilligungsbehörde ist das Versorgungsamt Köln.
- 6.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid unter Verwendung des Musters (Anlage 4).
- Anlage 4 6.2.3 Ein vorzeitiger Maßnahmebeginn ist nur unter den Voraussetzungen der Nummer 1.33 VV/VVG zu § 44 LHO zulässig.
- 6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren
Das Anforderungsverfahren ist entsprechend Nummer 1.4 ANBestP/Nummer 1.44 ANBestG durchzuführen. Das Auszahlungsverfahren richtet sich nach den Festlegungen im Zuwendungsbescheid.
- 6.4 Verwendungsnachweisverfahren
- Anlage 5 6.4.1 Der Bewilligungsbehörde ist ein Verwendungsnachweis nach Muster (Anlage 5) vorzulegen.
- 6.4.2 Sofern die Weitergabe von Zuwendungen durch den Zuwendungsempfänger vorgesehen ist, hat die Bewilligungsbehörde der Nummer 13 VV bzw. Nummer 12 VVG zu § 44 LHO Rechnung zu tragen.
- 6.5 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Für die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und § 49 VwVfG.
- 7 Inkrafttreten
Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1998 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2000 außer Kraft.
Mein Runderlaß v. 13. 6. 1997 (SMBL. NW. 814) tritt mit Ablauf des 30. 6. 1998 außer Kraft. Für bereits bewilligte Förderungen gilt er bis zu deren Abwicklung weiter.

Anlage 1

Aufgabenstruktur der beteiligten Akteure:

Fachkräfte der Kammern:

- Akquisition betrieblicher Arbeitsplätze
- Mittler und Bindeglied zwischen Betrieben, Bildungsträgern und jüngeren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern
- Vermittlung auf einen betrieblichen Arbeitsplatz in Kooperation mit den Beratern und der Arbeitsverwaltung
- mit Beratern koordinierte Begleitung während der Beschäftigung
- Ansprechpartner für das MAGS sowie für die Arbeitsverwaltung
- Datenerfassung bei der Arbeitsplatzakquisition sowie Erstellung von Dokumentationen und Berichten
- Begleitung und Controlling für den Zuständigkeitsbereich

Berater:

- Ansprache und ausführliche Erstberatung der Jugendlichen
- Erstellung eines individuellen beruflichen Entwicklungsplans
- Flankierung und Begleitung berufsorientierender und berufsvorbereitender Maßnahmen
- Vermittlung auf einen betrieblichen Arbeitsplatz in Kooperation mit Fachkräften der Kammern und Arbeitsverwaltung
- mit Fachkräften der Kammern koordinierte Begleitung während der Beschäftigung
- nachgehende Beratung und Klärung des Verbleibs nach 6 Monaten
- Ansprechpartner für das MAGS sowie für die Arbeitsverwaltung
- Datenerfassung beim Beratungsprozeß sowie Erstellung von Dokumentationen und Berichten
- Begleitung und Controlling für den Zuständigkeitsbereich

Regionalsekretariate:

- Koordination und Organisation der Aktivitäten vor Ort
- Festlegung dezentraler Verantwortlichkeiten
- Ansprechpartner für das MAGS, für die regionalen Akteure sowie für die Arbeitsverwaltung
- Bündelung der Daten der Beratungsinfrastruktur im Rahmen der Begleitung und des Controllings und Weiterleitung an die Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung (G.I.B.).

Berufliche Integration junger Arbeitsloser in Betrieben - Initiative Jugend in Arbeit
Beratungspauschalen - Festbeträge für Beratungsaufwand im Rahmen des Programms „Jugend in Arbeit“

1.	Persönliche Kontaktaufnahme und ausführliche Erstberatung	300 DM
2.	Erstellung eines persönlichen Entwicklungsplans	200 DM
3.	Umsetzung der im Entwicklungsplan vereinbarten Schritte	800 DM
4.	Begleitung während der betrieblichen Beschäftigung und Qualifizierung	500 DM
5.	Nachgehende Beratung und Klärung des Verbleibs sechs Monate nach Beendigung	200 DM
	Für abgeschlossenen Gesamtprozeß insgesamt	2 000 DM

Anlage 3

An das
Versorgungsamt Köln
Boltensternstr. 10
50735 Köln

Antrag
auf Gewährung einer Zuwendung

Geschäftszeichen:
(wird von der Bewilligungsbehörde ausgefüllt)

Betreff: Zuwendung des Landes Nordrhein-Westfalen nach den Richtlinien des Programms „Berufliche Integration junger Arbeitsloser in Betrieben – Initiative Jugend in Arbeit“

Bezug: Runderlaß des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Stadtentwicklung, Kultur und Sport v. 30. 6. 1998 (SMBL. NW. 814)

1. Antragsteller		
1.1 Name/Bezeichnung		
1.2 Auskünfte erteilen: (Name, Telefon-Nummer, Fax-Nummer)		
1.3 Anschrift: (Straße, PLZ, Ort)		
1.4 Bankverbindung:	Konto-Nummer:	BLZ:
	Bezeichnung des Kreditinstitutes:	
	Kontoinhaber/Zahlungsempfänger:	
	ggf. Buchungsstelle:	
2. Maßnahme		
2.1 Bezeichnung		
2.2 Durchführungszeitraum von bis		
2.3 Anzahl der erwarteten Arbeitsplätze mit Qualifizierung gem. RL Nrn. 2.1, 2.2		
2.4 Anzahl der erwarteten Beratungsfälle gem. RL Nr. 2.3		
2.5 Anzahl der Fachkräfte Gem. RL Nr. 2.4		
3. Gesamtkosten ¹⁾		
3.1 Beschäftigung Gem. RL Nr. 2.1	DM	
3.2 Qualifizierung während der Beschäftigung Gem. RL Nr. 2.2	DM	
3.3 Beratung Gem. RL Nr. 2.3	DM	

3.4 Fachkräfte Gem. RL Nr. 2.4		DM	
3.5 Insgesamt		DM	
4. Beantragte Zuwendung ¹⁾			
4.1 Beschäftigung Gem. RL Nr. 2.1		DM	
4.2 Qualifizierung während der Beschäftigung Gem. RL Nr. 2.2		DM	
4.3 Beratung Gem. RL Nr. 2.3		DM	
4.4 Fachkräfte Gem. RL Nr. 2.4		DM	
4.5 Insgesamt		DM	
5. Finanzierungsplan			
Zeitpunkt der voraussichtlichen Kassenwirksamkeit	1998 in DM	1999 in DM	2000 in DM
5.1 Gesamtkosten (Nr. 3.5)			
5.2 Eigenanteil ²⁾			
5.3 Leistungen Dritter (ohne öffentliche Förderung)			
5.4 Öffentliche Förderung (ohne Landesförderung)			
5.5 Zuwendungen nach Landesrichtlinien (Nr. 4.5)			

¹⁾ bitte in Anlage differenzieren²⁾ Anteil des Arbeitgebers für Beschäftigung gem. RL Nr. 2.1

6. Begründung (auf ergänzender Anlage)
6.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme (Zielgruppe/arbeitsmarktpolitische Ausgangslage, Trägerbeschreibung, Darstellung der wirtschaftlichen und fachlichen Kompetenz, Kooperationspartner, Maßnahmekonzeption, Dauer und Bezeichnung der Maßnahmeelemente, Berufsfeld, Maßnahmeziel, Verknüpfung mit nicht nach diesen Richtlinien geförderten Maßnahmeelementen, arbeitsmarktliche Bewertung, Zweckmäßigkeit der Maßnahme, Integrationschancen in das Beschäftigungssystem) Bericht als Anlage beigefügt ☐ ja ☐ nein
6.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und Finanzierung – Besteht eine Alternative zu der unter 4. und 5. dargestellten Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeit? Begründung als Anlage beigefügt ☐ ja ☐ nein
7. Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen
(Darstellung der angestrebten Auslastung bzw. des Kostendeckungsgrades, Tragbarkeit der Folgelasten für den Antragsteller, Finanzlage des Antragstellers, usw.) Angaben als Anlage beigefügt: ☐ ja ☐ nein

8. Erklärungen
8.1 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß - mit der Durchführung der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird ☐ ja ☐ nein - die Maßnahme am beginnen soll und dazu die evtl. Zustimmung anderer öffentlicher Finanzierungsträger vorliegt und er/sie mit beigefügter formloser Begründung die Zustimmung eines förderunschädlichen vorzeitigen Beginns beantragt. ☐ ja ☐ nein
8.2 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß er/sie zum Vorsteuerabzug ☐ nicht berechtigt ist ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer).
8.3 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß - die Angaben in diesem Antrag (einschließlich Antragsanlagen) vollständig und richtig sind,
8.4 Der/die Antragsteller/in erklärt, daß - er sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß bei Weitergabe der Zuwendung an Dritte alle Bedingungen der Richtlinien und Auflagen gemäß ANBEST- P/ANBEST- G¹⁾ eingehalten werden.
9. Anlagen - Bescheide gemäß 5.3 und 5.4 (des Antragsvordruckes) - Anlagen gemäß 4.1, 4.2, 4.3, 4.4, 6.1, 6.2 und 7 (des Antragsvordruckes) - Ergebnis des Konsens gemäß RL Nr. 4.5 - -
..... (Ort, Datum) (Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

**Verzeichnis
der Untersuchungsstellen nach Nummer 4 und 5
der Verwaltungsvorschrift zum Vollzug
des § 64 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz,
der §§ 5 a und 5 b des Abfallgesetzes
und der Altölverordnung**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 4. 9. 1998 –
IV A 6 – 116.2

Das Landesumweltamt (LUA) Nordrhein-Westfalen führt jährlich Altöl-Ringversuche nach § 5 Abs. 2 der Altölverordnung (AltölV) durch. Untersuchungsstellen, die mit Erfolg am 8. Altöl-Ringversuch im Mai/Juni 1998 teilgenommen haben, sind im nachstehenden Verzeichnis aufgeführt, das gemäß RdErl. v. 14. 12. 1988 (MBl. NW. S. 43), zuletzt geändert durch RdErl. v. 6. 1. 1992 (SMBI. NW. 74) veröffentlicht wird.

Das Verzeichnis ersetzt das vom 11. 12. 1997; es ist gültig bis zum Erscheinen eines neuen Verzeichnisses.

Dr. Blasy – Dr. Busse GmbH
Chemnitz
Chemnitzer Straße 3
09221 Klaffenbach

Mineralöl Raffinerie
Dollbergen GmbH
Bahnhofstr. 82
31311 Uetze

Umwelt-Analytik-Institut
Dr. Hillbrand GmbH
Zum Industriehafen 20
32423 Minden

Chemisches Untersuchungsamt
des Kreises Paderborn
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Institut für Umweltanalytik IfU
Laborgemeinschaft Schwarz & Stork
Rosenhagen 4
33104 Paderborn

Wartig
Chemieberatung GmbH
Ketzerbach 27
35094 Lahntal

Stadtwerke Düsseldorf AG
Kraftwerk Lausward
OE602 – Kraftwerkschemie
Auf der Lausward
40221 Düsseldorf

TÜV ECOPLAN Umwelt GmbH
Niederlassung Mönchengladbach
Schelsenweg 6
41238 Mönchengladbach

UVE GmbH
Labor für Umweltanalytik
der Ver- und Entsorgung
Tilsiter Straße 11
41460 Neuss

Bergisches Wasserlabor
der BTV GmbH
Schützenstr. 34
42281 Wuppertal

Institut für Umweltschutz
und Agrikulturchemie
Berge & Partner GmbH & Co. KG
Bessemerstraße 34
42551 Velbert

Institut Fresenius
Chem. u. biol. Laboratorien GmbH
Labor Dortmund
Hauert 9
44227 Dortmund

Umwelt Control
Lünen GmbH
Brunnenstr. 138
44536 Lünen

Edelhoff Entsorgung
Süd-West GmbH & Co.
Deininghauser Weg 95
44577 Castrop-Rauxel

RUHRANALYTIK
Laboratorium für Kohle und Umwelt GmbH
Wilhelmstr. 98
44649 Herne

Rheinisch-Westfälischer
Technischer Überwachungsverein
Anlagentechnik GmbH
Langemarkstr. 20
45141 Essen

Terrachem Essen GmbH
Chemie- u. Altlastlabor
Im Teelbruch 61
45219 Essen

Kleinholz Recycling GmbH
Werk Essen-Stadthafen
Westuferstr. 15
45356 Essen

Rethmann
Entsorgungswirtschaft GmbH & Co. KG
Niederlassung Marl
Rennbachstr. 101
45768 Marl

Hygiene-Institut des
Ruhrgebietes
Rotthausenstr. 19
45879 Gelsenkirchen

ALGE Analytisches Labor
Gelsenkirchen GmbH
Wiedehopfstr. 30
45892 Gelsenkirchen

Amt für kommunalen Umweltschutz
der Stadt Duisburg
Chemisches Untersuchungsinstitut
Wörthstr. 120
47053 Duisburg

CHEMAD GmbH
Chemische Analytik Duisburg
Buschstraße 95
47166 Duisburg

Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH
Laboratorien
Postfach 25 11 67
47251 Duisburg

Umweltlabor ACB GmbH
Albrecht-Thaer-Str. 14
48147 Münster

Gesellschaft für Arbeitsplatz- und
Umweltanalytik mbH GfA
Otto-Hahn-Straße 22
48161 Münster-Roxel

Dr. Weißling Laboratorien GmbH
Labor Altenberge
Oststr. 6
48341 Altenberge

RWE – Energie AG Kraftwerk – Goldenberg
Hauptlaboratorium
Goldenbergstr. 2
50354 Hürth

Edelhoff Abfallaufbereitungstechnik GmbH & Co.
Niederlassung Hagen-Hohenlimburg
Elseyer Str. 61
58119 Hagen-Hohenlimburg

Institut für Entsorgung und Umwelttechnik GmbH
IEU
Kalkofen 6
58638 Iserlohn

Institut für Bodensanierung,
Wasser- und Luftanalytik GmbH
Im Kurzen Busch 19
58640 Iserlohn-Kalthof

PETRO Lab GmbH
Laboratorium für Mineralöl- und Umweltanalytik
Brunckstraße 12
67346 Speyer

Baufeld-Oel GmbH
Riesenfeldstr. 87
80809 München

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 36 v. 17. 9. 1998**

(Einzelpreis dieser Nummer 8,80 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
230	17. 8. 1998	Bekanntmachung des Landesentwicklungsplanes Schutz vor Fluglärm.	512

– MBl. NW. 1998 S. 1090.

Nr. 37 v. 18. 9. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2005	15. 9. 1998	Bekanntmachung über Änderungen der Geschäftsbereiche der obersten Landesbehörden	544

– MBl. NW. 1998 S. 1090.

Nr. 38 v. 28. 9. 1998

(Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2031	3. 9. 1998	Achte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen an Angestellte, Arbeiter und Auszubildende (BVOAng)	550
20320	3. 9. 1998	Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Beihilfenverordnung – BVO –	550
216	28. 8. 1998	Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bestimmung Großer kreisangehöriger Städte und Mittlerer kreisangehöriger Städte zu örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe . . .	552
34	23. 3. 1998	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach § 2 des Gerichtsgebührenbefreiungsgesetzes	553
62	25. 8. 1998	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeit der Ausgleichsämter in Nordrhein-Westfalen	553
	19. 6. 1998	Unfallverhütungsvorschriften der Landesunfallkasse Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 SGB VII . . .	553

– MBl. NW. 1998 S. 1090.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
 Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
 Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
 Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
 Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
 ISSN 0177-3569